

WER IST IHR ANSPRECHPARTNER?

Förderanträge sind über die Ortsgemeinde und Verbandsgemeindeverwaltung der Kreisverwaltung als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Antragsvordrucke sind bei den Verbandsgemeindeverwaltungen zu erhalten oder unter www.rhein-lahn-kreis.de abrufbar.

Bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sind für die Dorferneuerung zuständig:

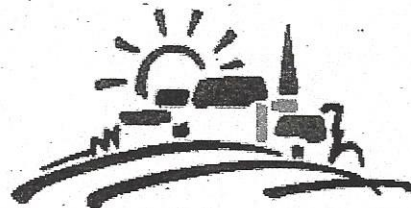
	Telefon (02603)	Fax (02603)
Alexander Neeb	972-185	972-6185
Horst Klöckner	972-266	972-6266
Daniela Fritz	972-378	972-6978
Rebecca Anders	972-209	972-6209
Dagmar Fuchs	972-178	972-6178

E-Mail: referat91@rhein-lahn.rlp.de

Auf Zuwendungen des Landes besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Infos unter:
www.rhein-lahn-kreis.de

Dorferneuerung im Rhein-Lahn-Kreis



Aufs Land kommt's an.

Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz



Diese Info soll die
Fördermöglichkeiten im
privaten Bereich darstellen.

STELLENWERT DER DORFERNEUERUNG / DORFERHALTUNG

Die Dorfneuerung/Dorferhaltung hat seit 1984 in Rheinland-Pfalz - nicht zuletzt auch im Rhein-Lahn-Kreis - einen hohen Stellenwert, nachdem im ganzen Land ein tief greifender Strukturwandel, der die kleinteilige Siedlungsstruktur erfasst hat, erkannt worden ist. Seit Jahren fördert das Land Rheinland-Pfalz deshalb Maßnahmen der Dorfneuerung/Dorferhaltung im öffentlichen und privaten Bereich. Für eine Förderung sind die Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 23.03.1993 (VV-Dorf) maßgebend, welche zuletzt am 27.08.2010 verlängert und geändert wurden.

DORFERNEUERUNGSKONZEPT ALS FÖRDERVORAUSSETZUNG

Maßnahmen der Dorfneuerung / Dorferhaltung können nur in den Gemeinden gefördert werden, die über ein qualifiziertes Dorfneuerungskonzept verfügen, welches den Erfordernissen einer geordneten ortsbaulichen Entwicklung genügt und eine umfassende Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Gemeinde erkennen lassen muss. 80 % aller Gemeinden des Rhein-Lahn-Kreises verfügen über ein Dorfneuerungskonzept. Sieben Gemeinden im Rhein-Lahn-Kreis sind derzeit als Schwerpunktgemeinden der Dorfneuerung anerkannt, und zwar die Ortsgemeinden Eisighofen, Hahnstätten, Osterspai, Kestert, Obernhof, Filzen und Lierschied. In diesen Gemeinden werden Maßnahmen der Dorfneuerung in einem Zeitraum von max. sechs bzw. acht Jahren vorrangig gefördert.

WEITERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER LANDESFÖRDERUNG

Um eine Chance der Förderung zu erhalten, sind an die Qualität der auszuführenden Maßnahmen besondere Anforderungen zu stellen. Auch hat die Förderung in Ortskernen grundsätzlich Vorrang.

In vielen Fällen können die von den Gemeinden beauftragten Dorfneuerungsplaner fachliche Hilfestellungen geben. Die zuwendungsfähigen Aufwendungen müssen mindestens 7.669 EUR betragen. Dabei können Eigenleistungen bis zu Flyer Dorfneuerung Kreis

30 % der zuwendungsfähigen Kosten als Barmittelseinsatz anerkannt werden. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum genießt im Rhein-Lahn-Kreis eine hohe Förderpriorität.

Bei Vorhaben Privater beträgt die Landeszuwendung grundsätzlich bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 20.452 EUR. Um möglichst eine Vielzahl qualifizierter Fördermaßnahmen berücksichtigen zu können, sind abgestufte Fördersätze vorgesehen.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN VORHABEN,

- die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen darstellen und der Bauunterhaltung dienen,
- in Neubaugebieten,
- die aus anderen Bereichen gefördert werden können,
- die bereits begonnen wurden.

Im privaten Bereich können verstärkt gefördert werden:

- Erneuerung, Aus-, Um- und Anbau von älteren orts- und landschaftsprägenden oder öffentlich bedeutsamen Gebäuden oder Anlagen (bis etwa 1970),
- Nutzungsänderungen ganz oder überwiegend leerstehender, freierwerdender Gebäude bzw. Wohnungen,
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden bestehender oder ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe mit orts- und landschaftsprägendem Charakter,
- Abriss nicht erhaltenswerter Bausubstanz zur Bewältigung städtebaulicher Missstände und zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage eines aussagekräftigen Dorfneuerungs-/Dorfentwicklungskonzeptes zur Innenentwicklung und Vitalisierung der Ortskerne,
- Anpassung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe an die Erfordernisse zeitgerechten Wohnens und Arbeitens,
- Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung (Stichwort: Nachbarschaftsläden),
- Belange von Kindern und Jugendlichen sowie älteren Menschen.